

Synopsis

Finanzen 2019: Reduktion der Altersentlastung bei kantonalen Lehrpersonen (1730.07 / 2012.03 / 2013.15 / 2019.11)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)	
vom 1. September 1994 (Stand 1. Januar 2017)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
§ 55 Altersentlastung der Lehrerinnen und Lehrer	

¹⁾ BGS [154.21](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>¹ Lehrkräften mit einem vollen Unterrichtspensum an kantonalen Schulen allein oder an kantonalen und gemeindlichen Schulen zusammen wird ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. Altersjahr erfüllen, das Pensum um 90 Minuten und ab dem Schuljahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erfüllen, um weitere 45 Minuten gekürzt.</p> <p>² Lehrkräfte mit Teilpensum an kantonalen Schulen allein oder an kantonalen und gemeindlichen Schulen zusammen haben ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. bzw. das 60. Altersjahr erfüllen, denselben Anspruch auf Altersentlastung wie die Lehrkräfte mit vollem Unterrichtspensum, wenn das Teilpensum während mindestens 3 Schuljahren vor dem Zeitpunkt der Altersentlastung dem infolge Alters reduzierten Vollpensum entsprochen hat.</p> <p>³ Lehrkräfte im Teilpensum, welche die Voraussetzungen von Abs. 2 nicht erfüllen, haben unter Vorbehalt von Abs. 4 Anspruch auf Altersentlastung wie folgt:</p> <p>a) bei einem Teilpensum von mindestens 3/4 des Vollpensums denselben wie Lehrer im Vollpensum;</p> <p>b) bei einem Teilpensum von weniger als 3/4, mindestens aber der Hälfte des Vollpensums ab dem Schuljahr, in welchem das 55. Altersjahr erfüllt wird, eine Lektion und ab dem Schuljahr, in welchem das 60. Altersjahr erfüllt wird, eine weitere Lektion.</p> <p>⁴ Zum Zwecke des Ausgleichs der im Verhältnis zu den Teilpensum zu hohen Altersentlastung durch Reduktion des Teilpensums um 45 Min., 1 Std. 30 Min. oder 2 Std. 15 Min. wird der Lohn entsprechend gekürzt.</p> <p>⁵ Zusätzliche Unterrichtszeit (Überzeit) wird nur bis zur Höhe des vor der Altersentlastung ausgeübten Pensums vergütet. Darüber hinausgehende Unterrichtszeit muss kompensiert werden.</p> <p>⁶ Ist eine Lehrerin oder ein Lehrer mit Anspruch auf Altersentlastung an einer oder mehreren gemeindlichen sowie an kantonalen Schulen beschäftigt, so haben die Gemeinden und der Kanton die Kosten der Altersentlastung entsprechend dem Beschäftigungsgrad zu übernehmen.</p>	<p>¹ Lehrkräften mit einem vollen Unterrichtspensum an kantonalen Schulen allein oder an kantonalen und gemeindlichen Schulen zusammen wird ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. Altersjahr erfüllen, das Pensum um 90<u>45</u> Minuten und ab dem Schuljahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erfüllen, um weitere 45 Minuten gekürzt.</p> <p>² Lehrkräfte mit Teilpensum an kantonalen Schulen allein oder an kantonalen und gemeindlichen Schulen zusammen haben ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. bzw. das 60. Altersjahr erfüllen, denselben Anspruch auf Altersentlastung wie die Lehrkräfte mit vollem Unterrichtspensum, wenn das Teilpensum während mindestens 3 Schuljahren vor dem Zeitpunkt der Altersentlastung dem infolge Alters reduzierten Vollpensum entsprochen hat.</p> <p>b) bei einem Teilpensum von weniger als 3/4, mindestens aber der Hälfte des Vollpensums ab dem Schuljahr, in welchem das 55. Altersjahr erfüllt wird, eine <u>halbe</u> Lektion und ab dem Schuljahr, in welchem das 60. Altersjahr erfüllt wird, eine weitere <u>halbe</u> Lektion.</p> <p>⁴ Zum Zwecke des Ausgleichs der im Verhältnis zu den Teilpensum zu hohen Altersentlastung durch Reduktion des Teilpensums um 45 Min., 1 Std. 30 Min. oder 2 Std. 15 Min.<u>45 Minuten oder 1 Std. Stunde 30 Min. oder 2 Std. 15 Min. Minuten</u> wird der Lohn entsprechend gekürzt.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	<p>§ 55a Besitzstand betreffend Altersentlastung der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>¹ Lehrpersonen, die beim Inkrafttreten der Änderung von § 55 bereits im Genuss von Altersentlastung nach bisherigem Recht stehen, wird der Besitzstand gewahrt.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976¹⁾ (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen</p> <p>(Lehrpersonalgesetz)</p>	
<p>vom 21. Oktober 1976</p> <p>(Stand 1. August 2016)</p>	
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p>	
<p>gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p>	<p>gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p>
<p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>§ 10</p> <p>¹ Bezüglich Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals, insbesondere jene betreffend die Lehrpersonen der kantonalen Schulen, sinngemäss anzuwenden.</p>	

¹⁾ BGS [412.31](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>² Im Übrigen haben die Lehrpersonen die gleichen Ansprüche wie die Lehrpersonen der kantonalen Schulen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Altersentlastung,b) Treue- und Erfahrungszulage,c) Familien- und Kinderzulagen,d) Besoldung und Urlaub im Falle von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär und Zivildienst,e) Teuerungszulage.	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>3a. Altersentlastung der Lehrpersonen</p>
	<p>§ 20a</p> <p>¹ Lehrpersonen mit einem vollen Unterrichtspensum wird ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. Altersjahr erfüllen, das Pensum um 90 Minuten und ab dem Schuljahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erfüllen, um weitere 45 Minuten gekürzt.</p> <p>² Lehrpersonen mit Teilpensum haben ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. bzw. das 60. Altersjahr erfüllen, denselben Anspruch auf Altersentlastung wie die Lehrpersonen mit vollem Unterrichtspensum, wenn das Teilpensum während mindestens 3 Schuljahren vor dem Zeitpunkt der Altersentlastung dem infolge Alters reduzierten Vollpensum entsprochen hat.</p> <p>³ Lehrpersonen im Teilpensum, welche die Voraussetzungen von Abs. 2 nicht erfüllen, haben unter Vorbehalt von Abs. 4 Anspruch auf Altersentlastung wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei einem Teilpensum von mindestens $\frac{3}{4}$ des Vollpensums denselben wie Lehrpersonen im Vollpensum;

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	<p>b) bei einem Teilpensum von weniger als 3/4, mindestens aber der Hälfte des Vollpensums ab dem Schuljahr, in welchem das 55. Altersjahr erfüllt wird, um 45 Minuten und ab dem Schuljahr, in welchem das 60. Altersjahr erfüllt wird, um weitere 45 Minuten.</p> <p>⁴ Zum Zwecke des Ausgleichs der im Verhältnis zu den Teilpensum zu hohen Altersentlastung durch Reduktion des Teilpensums um 45 Minuten, 1 Stunde 30 Minuten oder 2 Stunden 15 Minuten wird der Lohn entsprechend gekürzt.</p> <p>⁵ Zusätzliche Unterrichtszeit (Überzeit) wird nur bis zur Höhe des vor der Altersentlastung ausgeübten Pensums vergütet. Darüber hinausgehende Unterrichtszeit muss kompensiert werden.</p> <p>⁶ Ist eine Lehrperson mit Anspruch auf Altersentlastung an Schulen in verschiedenen Gemeinden beschäftigt, so haben die jeweiligen Gemeinden die Kosten der Altersentlastung entsprechend dem Beschäftigungsgrad zu übernehmen.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Publiziert im Amtsblatt vom ...

Synopsis

Finanzen 2019: (Teil-)Revision des EG ZGB (1552.03)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Vollziehung des Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch[SR 210],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911¹⁾ (Stand 11. Juni 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 5 Direktion des Innern</p> <p>¹ Die Direktion des Innern ist zuständig für folgende Fälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art. 30 Abs. 1 und 2 ZGB (Namensänderung); 2. Art. 45 ZGB (Aufsicht über das Zivilstandswesen); 3. ... 4. Art. 106 Abs. 1 ZGB (Erhebung der Eheungültigkeitsklage); 5. Art. 268 und 268c Abs. 3 ZGB (Adoptionsverfahren und Beratung adoptierter Personen bei der Auskunftssuche nach den Personalien der leiblichen Eltern). 6. Art. 269c ZGB (Bewilligung und Aufsicht der Adoptivkindervermittlung); 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Art. 268 und 268c Abs. 3<u>268d Abs. 4</u> ZGB (Adoptionsverfahren und Beratung adoptierter Personen bei der Auskunftssuche nach den Personalien der leiblichen Eltern, deren direkter Nachkommen sowie des Kindes).

¹⁾ BGS [211.1](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>7. Art. 317 ZGB (Koordination auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe);</p> <p>8. Art. 441 Abs. 1 ZGB (Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).</p>	
<p>§ 41 Besetzung</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fällt ihre Entscheide vorbehältlich abweichender Bestimmungen als Kollegialbehörde mit drei Mitgliedern.</p> <p>² Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann das Präsidium oder ein Mitglied eine Entscheidung der Gesamtbehörde verlangen.</p>	<p>³ Fehlt für die Entscheidung die erforderliche Anzahl von Behördenmitgliedern, so kann ausnahmsweise die Leiterin oder der Leiter der Unterstützenden Dienste des Amts für Kindes- und Erwachsenenschutz als Ersatzbehördenmitglied beigezogen werden.</p>
<p>§ 42 Verfahrensleitung und Instruktion</p> <p>¹ Das Präsidium oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sorgt für die Instruktion und Leitung des Verfahrens, namentlich die Prüfung der Zuständigkeit und die Einberufung der Behörde.</p> <p>² In dringenden Fällen sind das Präsidium oder das zuständige Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum Erlass von vorsorglichen Massnahmen (Art. 445 Abs. 1 und 2 ZGB) ermächtigt.</p>	<p>³ Ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet über die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und der unentgeltlichen Rechtsbeistandin oder des unentgeltlichen Rechtsbeistands.</p>
<p>§ 43 Einzelzuständigkeiten</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>¹ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Kindesschutzes:</p> <p>a) Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgeschicht (Art. 134 Abs. 1 ZGB);</p> <p>b) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 287 ZGB);</p> <p>c) Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungsoder Trennungsprozess (Art. 146 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB);</p> <p>d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB);</p> <p>e) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);</p> <p>f) Zuteilung der elterlichen Sorge an den Vater (Art. 298 Abs. 2 ZGB);</p> <p>g) Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil (Art. 298 Abs. 3 ZGB);</p> <p>h) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art 298a Abs. 1 ZGB);</p> <p>i) Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 ZGB);</p> <p>j) Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht (Art. 316 Abs. 1 ZGB);</p> <p>k) Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB);</p>	<p>c) Antragstellung zur Anordnung-Beantragung einer Kindesvertretung im Scheidungsoder Trennungsprozess für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 146 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB) Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO);</p> <p>d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten <u>oder verbeiständeten</u> Kindes (Art. 265 Abs. 3 <u>Art. 265 Abs. 2</u> ZGB);</p> <p>f) Zuteilung der elterlichen Sorge an den <u>Vater-anderen Elternteil</u> (Art. 298 Abs. 2 <u>Art. 296 Abs. 3 und Art. 297 Abs. 2</u> ZGB);</p> <p>g) <u>Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil</u> <u>Bestellung einer Vormundin oder eines Vormunds</u> (Art. 298 Abs. 3 ZGB);</p> <p>h) <u>Übertragung</u> <u>Zuteilung</u> der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art <u>298a Abs. 1</u> <u>Art. 298b</u> sowie <u>Art. 298d</u> ZGB);</p> <p>i) Ernennung <u>der Beiständin oder des Beistandes</u> <u>Beistands</u> zur Vaterschaftsabklärung <u>Feststellung der Vaterschaft und zur Regelung des Unterhalts</u> (Art. <u>309 Abs. 1</u> <u>Art. 308 Abs. 2</u> ZGB);</p> <p>j) Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht (Art. <u>316 Abs. 1</u> <u>Art. 316 Abs. 1 und Abs. 1bis</u> ZGB);</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>l) Entgegennahme des Kindsvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB);</p> <p>m) Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB);</p> <p>n) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB).</p> <p>² In die Einzelzuständigkeit jedes Mitglied des Erwachsenenschutzes:</p> <p>a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB);</p> <p>b) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);</p> <p>c) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB);</p> <p>d) Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);</p> <p>e) Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 425 Abs. 2 ZGB);</p> <p>f) Entbindung von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichtes und der Schlussrechnung gemäss Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB;</p> <p>g) Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 ZGB);</p> <p>h) Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB);</p> <p>i) Erhebung des Strafantrages gemäss Art. 30 Abs. 2 StGB[SR 311.0].</p>	<p>n) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1bis ZGB);</p> <p>o) Prüfung sowie Abnahme von Bericht und Rechnung (Art. 415 Abs. 1 und 2 sowie 425 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB).</p> <p>e) <u>Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 Prüfung sowie Abnahme von Bericht und Rechnung (Art. 415 Abs. 1 und 2 sowie 425 Abs. 2 ZGB);</u></p> <p>h) Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB);</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>³ Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann das zuständige Mitglied eine Entscheidung in Dreierbesetzung verlangen.</p>	
<p>§ 47 Entschädigung und Spesen</p> <p>¹ Die Beiständin oder der Beistand hat Anspruch auf eine Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen, die aus dem Vermögen der betroffenen Person ausgerichtet werden.</p> <p>² Ist kein Vermögen vorhanden, ist die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzte Entschädigung vom Kanton zu tragen.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz unter Berücksichtigung des Aufwandes für Verwaltung und des Vermögens.</p>	<p>¹ Die Beiständin oder der Beistand hat Anspruch auf eine Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen, die <u>grundsätzlich</u> aus dem Vermögen der betroffenen Person ausgerichtet werden.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung <u>Verordnung</u> über die Entschädigung und den Spesenersatz unter Berücksichtigung des Aufwandes <u>Aufwands</u> für Verwaltung und des Vermögens.</p>
<p>§ 48 Aufsicht</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Mandatsführenden wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.</p>	<p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Mandatsführenden, <u>insbesondere die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände des Mandatszentrums sowie die privaten Mandatsführenden</u>, wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

Synopsis

Finanzen 2019: Abschaffung Bildungsrat (1700.04)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Schulgesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung</i> [BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Schulgesetz vom 27. September 1990 ¹⁾ (Stand 29. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 13 Qualitätsentwicklung</p> <p>¹ Qualitätsentwicklung ist ein systematischer, kontinuierlicher und geleiteter Prozess, der die Qualität der Schule fördert.</p> <p>² Grundlage ist ein von der Schulkommission nach den Rahmenbedingungen des Bildungsrates beschlossenes Qualitätsentwicklungskonzept.</p> <p>³ Die Schulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).</p> <p>⁴ In Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrats werden periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen geprüft und Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).</p>	<p>² Grundlage ist ein von der Schulkommission nach den Rahmenbedingungen des <u>Bildungsrates der Direktion für Bildung und Kultur</u> beschlossenes Qualitätsentwicklungskonzept.</p> <p>⁴ In Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrats der Direktion für Bildung und Kultur werden periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der <u>gemeindlichen</u> Schulen geprüft und Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).</p>
<p>§ 15 Schulversuche</p>	

¹⁾ BGS [412.11](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>¹ Mit dem Einverständnis der betreffenden Gemeinde können auf Antrag des Bildungsrats Schulversuche bewilligt werden.</p> <p>² Diese Schulversuche müssen befristet sein, begleitet und ausgewertet werden. Die Erziehungsberechtigten sind über diese Versuche zu informieren.</p> <p>³ Für die Schüler muss der Übertritt in höhere Stufen gewährleistet sein.</p> <p>⁴ Wenn einer Gemeinde aus einem Schulversuch Mehrkosten entstehen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen, sofern der Versuch im kantonalen Interesse liegt. Wurde der Schulversuch durch den Kanton veranlasst, so hat dieser die Mehrkosten zu tragen.</p>	<p>¹ Mit dem <u>Auf Antrag einer Gemeinde oder mit Einverständnis</u> der betreffenden Gemeinde können auf Antrag des Bildungsrats <u>auf Initiative der Direktion für Bildung und Kultur können</u> Schulversuche bewilligt <u>durchgeführt</u> werden.</p>
<p>§ 49 Weiterbildung und Nachqualifikation</p> <p>¹ Die Gemeinden unterstützen die Lehrer bei der Erfüllung ihrer Weiterbildungspflicht durch gemeindliche Veranstaltungen und finanzielle Beiträge an den Besuch von Kursen entsprechend dem Nutzen für die berufliche Tätigkeit.</p> <p>² Der Kanton beteiligt sich zu 50% an den Kursgeldkosten und kann einen Beitrag an die Spesen gewähren, wenn der Bildungsrat für die Ausübung einer bestimmten Lehrtätigkeit eine Nachqualifikation für amtierende Lehrer anordnet.</p>	<p>² Der Kanton beteiligt sich zu 50% an den Kursgeldkosten und kann einen Beitrag an die Spesen gewähren, wenn der Bildungsrat <u>die Direktion für Bildung und Kultur</u> für die Ausübung einer bestimmten Lehrtätigkeit eine Nachqualifikation für amtierende Lehrer anordnet.</p>
<p>§ 60 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr (strategische Führung). In diesem Sinn hat er insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) er genehmigt die Schul- und Leitungsstruktur;</p> <p>b) er trifft eine Leistungsvereinbarung mit der Schulleitung und überprüft deren Erfüllung;</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>c) er wählt den Rektor und bestimmt die Zuständigkeit für die Anstellung von Prorektoren, Schulleitern sowie von Lehrpersonen.</p> <p>² Er erstattet dem Bildungsrat jährlich Bericht über die Zielerreichung und Qualitätsentwicklung der Schule.</p>	<p>² Er erstattet dem Bildungsrat <u>der Direktion für Bildung und Kultur</u> jährlich Bericht über die Zielerreichung und Qualitätsentwicklung der Schule.</p>
<p>§ 61 Schulkommission</p> <p>¹ Die Schulkommission erlässt ein Qualitätsentwicklungskonzept gemäss den Rahmenbedingungen des Bildungsrates, legt Schwerpunkte fest und überprüft deren Umsetzung.</p> <p>² Sie informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Schule.</p> <p>³ Sie</p> <p>a) erfüllt die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben;</p> <p>b) erlässt eine Schul-, Disziplinar- und Absenzenordnung;</p> <p>c) legt die Zeitgefässe für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie die schulinterne Weiterbildung fest;</p> <p>d) legt die Unterrichtszeiten sowie die unterrichtsfreien Halbtage fest und bewilligt Ausnahmen für den schulfreien Mittwochnachmittag;</p> <p>e) stellt Antrag betreffend Anstellung des Rektors und des Schularztes.</p> <p>⁴ Erziehungsberechtigte mit schulpflichtigen Kindern sind in der Schulkommission angemessen vertreten. Zudem gehören ihr der Rektor mit Antragsrecht und ein Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme an.</p>	<p>¹ Die Schulkommission erlässt ein Qualitätsentwicklungskonzept gemäss den Rahmenbedingungen des Bildungsrates, <u>der Direktion für Bildung und Kultur</u>, legt Schwerpunkte fest und überprüft deren Umsetzung.</p>
<p>§ 64 Regierungsrat</p> <p>¹ Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über das Schulwesen im Kanton zu.</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <ul style="list-style-type: none">a) wählt den Bildungsrat;b) genehmigt Beschlüsse des Bildungsrats, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben;c) erlässt auf Antrag des Bildungsrats das kantonale Konzept Sonderpädagogik;d) legt die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit an den kantonalen Schulen fest;e) genehmigt die vertragliche Abmachung einer Gemeinde mit einer ausserkantonalen Gemeinde betreffend ausserkantonalem Schulbesuch;f) schliesst Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Sonderschulen und der mit der heilpädagogischen Früherziehung beauftragten Institution ab;f1) schliesst eine Leistungsvereinbarung für die Unterstützung der externen Evaluation der Zuger Sonderschulen ab;g) entscheidet über die an anerkannte Privatschulen zu gewährenden Beiträge;h) entscheidet über die finanzielle Hilfe an die Auslandschweizerschule;i) legt das wöchentliche Unterrichtspflichtpensum der Schüler fest;j) legt jene Leistungen und Aufwendungen fest, für die Elternbeiträge erhoben werden können;k) legt fest, in welchen Fächern der kooperativen Oberstufe Niveaureise geführt werden;	<ul style="list-style-type: none">a) <i>Aufgehoben.</i>b) genehmigt <u>Beschlüsse des Bildungsrats, Entscheide der Direktion für Bildung und Kultur</u>, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben;b1) erlässt auf Antrag der Direktion für Bildung und Kultur für die gemeindlichen Schulen die Lehrpläne mit Studententafeln und genehmigt die Lehrpläne mit Studententafeln der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums;c) erlässt auf Antrag <u>des Bildungsrats der Direktion für Bildung und Kultur</u> das kantonale Konzept Sonderpädagogik;c1) erlässt auf Antrag der Direktion für Bildung und Kultur besondere Bestimmungen zur besonderen Förderung;

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>l) entscheidet über Beiträge an Zuger Studierende einer weiterführenden Schule oder einer Fachschule;</p> <p>m) legt für ausserkantonale Schüler die Höhe der Schulgelder an kantonalen Schulen fest;</p> <p>n) schliesst mit Dritten Vereinbarungen über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen ab;</p> <p>o) legt die Gebühren für die Benutzung der kantonalen Schuldienste durch die Privatschulen fest;</p> <p>p) kann mit einer kantonalen Elternorganisation eine Subventionsvereinbarung abschliessen.</p>	
<p>§ 65 Bildungsrat</p> <p>¹ Der Bildungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion für Bildung und Kultur ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin.</p> <p>² Der Bildungsrat ist zuständig für strategische Entscheide im Bereich der obligatorischen Schulzeit. Soweit andere Behörden zuständig sind, stellt er Antrag.</p> <p>³ Im Weiteren obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>a) beschliesst die Schwerpunkte der Bildungsziele;</p> <p>b) bewilligt kantonale Schulentwicklungsprojekte;</p> <p>c) beschliesst Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen und überprüft die Einhaltung;</p> <p>d) legt die Schwerpunkte für die externe Evaluation fest;</p> <p>e) ...</p>	<p>§ 65 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>e1) erlässt für die gemeindlichen Schulen die Lehrpläne mit Stundentafeln und genehmigt die Lehrpläne mit Stundentafeln der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums[§ 65 Abs. 3 Bst. e1) wurde bei der Bereinigung der Vorlage Nr. 2198, Laufnummer 14285 aus Versehen entfernt. Von der Staatskanzlei formlos berichtigt am 19. Mai 2014.];</p> <p>f) legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf für die Lehrpersonen fest und ordnet notwendige Nachqualifikationen der amtierenden Lehrpersonen für bestimmte Lehrtätigkeiten an;</p> <p>g) legt die Anzahl Wochenlektionen für den Religionsunterricht fest;</p> <p>h) legt für die öffentlich-rechtlichen Schulen die Schulferien fest;</p> <p>i) ...</p> <p>j) erteilt Bewilligungen an Privatschulen zur Abgabe von zugerischen Zeugnissen.</p> <p>^{3a} Er erlässt besondere Bestimmungen</p> <p>a) zur Schülerbeurteilung und Promotion;</p> <p>b) zu den Blockzeiten;</p> <p>c) zur Zuweisung in die einzelnen Schularten und zum Wechsel zwischen den Schularten und den Niveauekursen auf der Sekundarstufe I;</p> <p>d) zur besonderen Förderung;</p> <p>e) zu den Hausaufgaben;</p> <p>f) zur Anerkennung von Privatschulen und zur Bewilligung von Privatschulungen;</p> <p>g) zu den obligatorischen Anlässen der Lehrpersonen.</p> <p>⁴ Beschlüsse, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>§ 66 Direktion für Bildung und Kultur</p> <p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur erfüllt alle Aufgaben im Bereich Bildung, soweit nicht andere kantonalen Stellen dafür zuständig sind.</p> <p>² Sie stellt dem Regierungsrat und Bildungsrat die entsprechenden Anträge.</p> <p>³ Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie</p> <p>a) fördert zusammen mit anderen kantonalen Stellen die Planung und Koordination im Schulwesen;</p> <p>b) plant und koordiniert mit den <u>gemeindlichen</u> Schulen die Qualitätsentwicklung im Schulwesen und bearbeitet die damit zusammenhängenden Fragen;</p> <p>c) bewilligt Schulversuche;</p> <p>d) führt die kantonalen Schulentwicklungsprojekte;</p> <p>e) ist zuständig für die fachliche Aussensicht der Schulen (externe Evaluation) und erstattet dem Bildungsrat Bericht;</p> <p>f) unterstützt und berät die <u>gemeindlichen</u> Schulbehörden und Schulen;</p> <p>g) beschliesst für die obligatorische Schulzeit die Lehrmittel und die dazugehörigen Unterrichtshilfen;</p> <p>h) prüft die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen;</p> <p>i) entscheidet über befristete oder unbefristete Lehrbewilligungen und den Entzug der Lehrberechtigung;</p> <p>j) bewilligt die Überschreitung der Höchstzahl der Klassengrösse;</p>	<p>² Sie stellt dem Regierungsrat und Bildungsrat die entsprechenden Anträge.</p> <p>e) ist zuständig für die fachliche Aussensicht der <u>gemeindlichen</u> Schulen (externe Evaluation) und erstattet dem Bildungsrat Bericht;</p> <p>h1) legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf für die Lehrpersonen fest und ordnet notwendige Nachqualifikationen der amtierenden Lehrpersonen für bestimmte Lehrtätigkeiten an;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>k) bewilligt die Führung der Sekundarstufe I ohne Aufteilung in Schularten;</p> <p>l) entscheidet über die Mitfinanzierung bei einer Sonderschulung und bei einer Talentförderung;</p> <p>k1) schliesst mit Gemeinden eine Vereinbarung über den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonaler Schüler von Kunst- und Sportklassen ab;</p> <p>m) entscheidet über die Dauer und Finanzierung bei einer heilpädagogischen Früherziehung;</p> <p>n) entscheidet über die Anerkennung der Sonderschulen und Privatschulen sowie über Massnahmen und den Entzug der Anerkennung;</p> <p>o) entscheidet über die Bewilligung von Privatschulung sowie über Massnahmen und den Entzug der Bewilligung;</p> <p>p) setzt eine Kommission ein, die sich mit der Allgemeinen Weiterbildung befasst;</p> <p>q) unterstützt Weiterbildungsangebote gemeinnütziger Organisationen;</p> <p>r) erlässt besondere Bestimmungen zu den Diplomprüfungen von anerkannten Privatschulen mit Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulzeit.</p> <p>s) kann obligatorische kantonale Anlässe für die Lehrpersonen ausserhalb ihrer Unterrichtszeit bis zu maximal einem halben Tag pro Jahr anordnen.</p>	<p>n1) erteilt Bewilligungen an Privatschulen zur Abgabe von zugerischen Zeugnissen;</p> <p>r) erlässt besondere Bestimmungen zu den Diplomprüfungen von anerkannten Privatschulen mit Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulzeit;</p> <p>s) kann obligatorische kantonale Anlässe für die Lehrpersonen ausserhalb ihrer Unterrichtszeit bis zu maximal einem halben Tag pro Jahr anordnen;</p> <p>t) legt die Anzahl Wochenlektionen für den Religionsunterricht fest;</p> <p>u) legt für die öffentlich-rechtlichen Schulen die Schulferien fest.</p> <p>^{3bis} Sie erlässt besondere Bestimmungen</p> <p>a) zur Schülerbeurteilung und Promotion;</p> <p>b) zu den Blockzeiten;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>⁴ Sie kann zur Begutachtung von Spezialfragen Kommissionen einsetzen.</p>	<p>c) zur Zuweisung in die einzelnen Schularten und zum Wechsel zwischen den Schularten und den Niveauekursen auf der Sekundarstufe I;</p> <p>d) zu den Hausaufgaben;</p> <p>e) zur Anerkennung von Privatschulen und zur Bewilligung von Privatschulungen;</p> <p>f) zu den obligatorischen Anlässen der Lehrpersonen.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990¹⁾ (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 5 Eintritt</p> <p>¹ Der Bildungsrat legt die Eintrittsbedingungen fest.</p>	<p>¹ Der Bildungsrat legt <u>Die Schulkommission bzw. die Schulkommissionen legen</u> die Eintrittsbedingungen fest.</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p>

¹⁾ BGS [414.11](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

Synopsis

Finanzen 2019: Abschaffung der Kommission Allgemeine Weiterbildung (1730.08)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Schulgesetz
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Schulgesetz vom 27. September 1990 ¹⁾ (Stand 29. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 66 Direktion für Bildung und Kultur</p> <p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur erfüllt alle Aufgaben im Bereich Bildung, soweit nicht andere kantonalen Stellen dafür zuständig sind.</p> <p>² Sie stellt dem Regierungsrat und Bildungsrat die entsprechenden Anträge.</p> <p>³ Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie</p> <p>a) fördert zusammen mit anderen kantonalen Stellen die Planung und Koordination im Schulwesen;</p> <p>b) plant und koordiniert mit den gemeindlichen Schulen die Qualitätsentwicklung im Schulwesen und bearbeitet die damit zusammenhängenden Fragen;</p> <p>c) bewilligt Schulversuche;</p> <p>d) führt die kantonalen Schulentwicklungsprojekte;</p> <p>e) ist zuständig für die fachliche Aussensicht der Schulen (externe Evaluation) und erstattet dem Bildungsrat Bericht;</p>	

¹⁾ BGS [412.11](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>f) unterstützt und berät die gemeindlichen Schulbehörden und Schulen;</p> <p>g) beschliesst für die obligatorische Schulzeit die Lehrmittel und die dazugehörigen Unterrichtshilfen;</p> <p>h) prüft die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen;</p> <p>i) entscheidet über befristete oder unbefristete Lehrbewilligungen und den Entzug der Lehrberechtigung;</p> <p>j) bewilligt die Überschreitung der Höchstzahl der Klassengrösse;</p> <p>k) bewilligt die Führung der Sekundarstufe I ohne Aufteilung in Schularten;</p> <p>l) entscheidet über die Mitfinanzierung bei einer Sonderschulung und bei einer Talentförderung;</p> <p>k1) schliesst mit Gemeinden eine Vereinbarung über den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonaler Schüler von Kunst- und Sportklassen ab;</p> <p>m) entscheidet über die Dauer und Finanzierung bei einer heilpädagogischen Früherziehung;</p> <p>n) entscheidet über die Anerkennung der Sonderschulen und Privatschulen sowie über Massnahmen und den Entzug der Anerkennung;</p> <p>o) entscheidet über die Bewilligung von Privatschulung sowie über Massnahmen und den Entzug der Bewilligung;</p> <p>p) setzt eine Kommission ein, die sich mit der Allgemeinen Weiterbildung befasst;</p> <p>q) unterstützt Weiterbildungsangebote gemeinnütziger Organisationen;</p> <p>r) erlässt besondere Bestimmungen zu den Diplomprüfungen von anerkannten Privatschulen mit Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulzeit.</p> <p>s) kann obligatorische kantonale Anlässe für die Lehrpersonen ausserhalb ihrer Unterrichtszeit bis zu maximal einem halben Tag pro Jahr anordnen.</p>	<p>p) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>⁴ Sie kann zur Begutachtung von Spezialfragen Kommissionen einsetzen.</p>	
<p>§ 82 Aufgaben von Kanton und Gemeinden</p> <p>¹ Eine allfällige finanzielle Unterstützung von Weiterbildungsangeboten auf kantonaler Ebene ist Sache des Kantons, für Veranstaltungen auf gemeindlicher Ebene Sache der Gemeinden.</p> <p>² Im Rahmen des Budgets können Weiterbildungsangebote gemeinnütziger Organisationen finanziell unterstützt werden, sofern diese eine angemessene Eigenleistung erbringen.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre Anlagen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung.</p> <p>⁴ Es wird eine Kommission eingesetzt, die sich mit der Allgemeine Weiterbildung befasst.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

Synopsis

Finanzen 2019: Vergabe externe Evaluation durch Sonderschulen (1740.09)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Schulgesetz
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Schulgesetz vom 27. September 1990 ¹⁾ (Stand 29. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 13 Qualitätsentwicklung</p> <p>¹ Qualitätsentwicklung ist ein systematischer, kontinuierlicher und geleiteter Prozess, der die Qualität der Schule fördert.</p> <p>² Grundlage ist ein von der Schulkommission nach den Rahmenbedingungen des Bildungsrates beschlossenes Qualitätsentwicklungskonzept.</p> <p>³ Die Schulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).</p> <p>⁴ In Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrats werden periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen geprüft und Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).</p>	<p>⁴ In Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrats <u>der Direktion für Bildung und Kultur</u> werden periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der <u>gemeindlichen</u> Schulen geprüft und Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).</p>

¹⁾ BGS [412.11](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	<p>⁵ Die Sonderschulen sind selbst zuständig für die fachliche Aussensicht der Schule (externe Evaluation). Sie lassen ihre Qualität alle drei bis fünf Jahre durch eine externe Evaluation prüfen. Über die erfolgte externe Evaluation sowie über die vorgeschlagenen Massnahmen und deren Umsetzung erstatten sie der Direktion für Bildung und Kultur Bericht.</p>
<p>§ 35 Sonderschulen im Kanton Zug</p> <p>¹ Die Sonderschulen im Kanton Zug bedürfen einer Anerkennung gemäss den Vorgaben des kantonalen Konzepts Sonderpädagogik und der entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen.</p> <p>² Für die Träger der Sonderschulen gelten die Leistungsvereinbarungen, die insbesondere den Auftrag der Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.</p> <p>³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50% der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% der Kosten zu tragen.</p> <p>⁴ Werden Schüler aus sozialen Gründen einer Privatschule zugewiesen, die nicht als Sonderschule im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung anerkannt ist, regelt die Gemeinde mit der Schule die Leistungsabgeltung im Sinne von § 36 dieses Gesetzes.</p> <p>⁵ Für die Unterstützung der externen Evaluation der Sonderschulen können Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 64 Regierungsrat</p> <p>¹ Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über das Schulwesen im Kanton zu.</p> <p>² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>a) wählt den Bildungsrat;</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>b) genehmigt Beschlüsse des Bildungsrats, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben;</p> <p>c) erlässt auf Antrag des Bildungsrats das kantonale Konzept Sonderpädagogik;</p> <p>d) legt die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit an den kantonalen Schulen fest;</p> <p>e) genehmigt die vertragliche Abmachung einer Gemeinde mit einer ausserkantonalen Gemeinde betreffend ausserkantonalem Schulbesuch;</p> <p>f) schliesst Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Sonderschulen und der mit der heilpädagogischen Früherziehung beauftragten Institution ab;</p> <p>f1) schliesst eine Leistungsvereinbarung für die Unterstützung der externen Evaluation der Zuger Sonderschulen ab;</p> <p>g) entscheidet über die an anerkannte Privatschulen zu gewährenden Beiträge;</p> <p>h) entscheidet über die finanzielle Hilfe an die Auslandschweizerschule;</p> <p>i) legt das wöchentliche Unterrichtspflichtpensum der Schüler fest;</p> <p>j) legt jene Leistungen und Aufwendungen fest, für die Elternbeiträge erhoben werden können;</p> <p>k) legt fest, in welchen Fächern der kooperativen Oberstufe Niveaureise geführt werden;</p> <p>l) entscheidet über Beiträge an Zuger Studierende einer weiterführenden Schule oder einer Fachschule;</p> <p>m) legt für ausserkantonale Schüler die Höhe der Schulgelder an kantonalen Schulen fest;</p> <p>n) schliesst mit Dritten Vereinbarungen über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen ab;</p> <p>o) legt die Gebühren für die Benutzung der kantonalen Schuldienste durch die Privatschulen fest;</p>	<p>f1) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>p) kann mit einer kantonalen Elternorganisation eine Subventionsvereinbarung abschliessen.</p>	
<p>§ 66 Direktion für Bildung und Kultur</p> <p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur erfüllt alle Aufgaben im Bereich Bildung, soweit nicht andere kantonalen Stellen dafür zuständig sind.</p> <p>² Sie stellt dem Regierungsrat und Bildungsrat die entsprechenden Anträge.</p> <p>³ Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie</p> <p>a) fördert zusammen mit anderen kantonalen Stellen die Planung und Koordination im Schulwesen;</p> <p>b) plant und koordiniert mit den gemeindlichen Schulen die Qualitätsentwicklung im Schulwesen und bearbeitet die damit zusammenhängenden Fragen;</p> <p>c) bewilligt Schulversuche;</p> <p>d) führt die kantonalen Schulentwicklungsprojekte;</p> <p>e) ist zuständig für die fachliche Aussensicht der Schulen (externe Evaluation) und erstattet dem Bildungsrat Bericht;</p> <p>f) unterstützt und berät die gemeindlichen Schulbehörden und Schulen;</p> <p>g) beschliesst für die obligatorische Schulzeit die Lehrmittel und die dazugehörigen Unterrichtshilfen;</p> <p>h) prüft die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen;</p> <p>i) entscheidet über befristete oder unbefristete Lehrbewilligungen und den Entzug der Lehrberechtigung;</p>	<p>e) ist zuständig für die fachliche Aussensicht der <u>gemeindlichen</u> Schulen (externe Evaluation)-und erstattet dem Bildungsrat Bericht;</p> <p>e1) kann auf Begehren einer Sonder- oder Privatschule im Rahmen ihrer Kapazitäten die Durchführung der externen Evaluation durch ihre eigene Fachstelle und auf Kosten der Sonder- oder Privatschule übernehmen;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>j) bewilligt die Überschreitung der Höchstzahl der Klassengrösse;</p> <p>k) bewilligt die Führung der Sekundarstufe I ohne Aufteilung in Schularten;</p> <p>l) entscheidet über die Mitfinanzierung bei einer Sonderschulung und bei einer Talentförderung;</p> <p>k1) schliesst mit Gemeinden eine Vereinbarung über den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonaler Schüler von Kunst- und Sportklassen ab;</p> <p>m) entscheidet über die Dauer und Finanzierung bei einer heilpädagogischen Früherziehung;</p> <p>n) entscheidet über die Anerkennung der Sonderschulen und Privatschulen sowie über Massnahmen und den Entzug der Anerkennung;</p> <p>o) entscheidet über die Bewilligung von Privatschulung sowie über Massnahmen und den Entzug der Bewilligung;</p> <p>p) setzt eine Kommission ein, die sich mit der Allgemeinen Weiterbildung befasst;</p> <p>q) unterstützt Weiterbildungsangebote gemeinnütziger Organisationen;</p> <p>r) erlässt besondere Bestimmungen zu den Diplomprüfungen von anerkannten Privatschulen mit Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulzeit.</p> <p>s) kann obligatorische kantonale Anlässe für die Lehrpersonen ausserhalb ihrer Unterrichtszeit bis zu maximal einem halben Tag pro Jahr anordnen.</p> <p>⁴ Sie kann zur Begutachtung von Spezialfragen Kommissionen einsetzen.</p>	
<p>§ 75 Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I</p> <p>¹ Privatschulen und Privatschulung im Bereich des obligatorischen Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe I werden anerkannt bzw. bewilligt, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schulen gerecht wird. Für die Bewilligung der Privatschulung müssen besondere Gründe vorliegen. Es gelten besondere Bestimmungen[BGS 412.112].</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>² Die Privatschulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).</p> <p>³ Die Qualität der Privatschule wird periodisch durch eine fachliche Aussensicht geprüft, und es werden Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).</p> <p>⁴ Der Unterricht an Privatschulen und bei der Privatschulung darf nur von Lehrpersonen erteilt werden, die im Besitz eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines von ihr anerkannten Diploms sind. Es können Ausnahmen bewilligt werden.</p> <p>⁵ Die Privatschulen haben zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt dem Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, die Personalien der ihre Schule besuchenden Kinder mitzuteilen.</p> <p>⁶ Privatschulen und Privatschulung für ausländische Kinder können anerkannt bzw. bewilligt werden, wenn der Unterricht nach den Lehrplänen des Herkunftslands erteilt wird.</p>	<p>³ Die Qualität der Privatschule wird <u>Privatschule lässt ihre Qualität periodisch in eigener Verantwortung durch eine fachliche Aussensicht geprüft, und es werden Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation) prüfen (externe Evaluation).</u> Der Bericht dieser Prüfung ist der Direktion für Bildung und Kultur zuzustellen.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>

Synopsis

Finanzen 2019: Streichung der Beiträge an Privatschulen im Kanton Zug (1700.02)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Schulgesetz
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Schulgesetz vom 27. September 1990 ¹⁾ (Stand 29. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 78 Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Wenn eine Gemeinde Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht einer Privatschule zuweist, gewährt der Kanton der Gemeinde die Normpauschale.</p> <p>² Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schüler entspricht der Hälfte der Normpauschale pro Schulkind gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung von Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)[BGS 412.31].</p> <p>³ Diese Schulen können die obligatorischen kantonalen Lehrmittel für die Zuger Schüler zu den gleichen Bedingungen beziehen wie die gemeindlichen Schulen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Diese Schulen <u>Anerkannte Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten,</u> können die obligatorischen kantonalen Lehrmittel für die Zuger Schüler zu den gleichen Bedingungen beziehen wie die gemeindlichen Schulen.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

¹⁾ BGS [412.11](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

Synopsis

Finanzen 2019: Erhöhung der Klassen- und Kursgrösse an den kantonalen Mittelschulen (1730.02)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Gesetz über die kantonalen Schulen
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf die §§ 4 und 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 ¹⁾ (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die kantonalen Schulen	
vom 27. September 1990 (Stand 1. August 2016)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf die §§ 4 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf die §§ 4 und 41 Bst. b <u>41 Abs. 1 Bst. b</u> der Kantonsverfassung[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
§ 7 Klassengrössen ¹⁾ Für die Klassengrösse gilt die Richtzahl 18 und die Höchstzahl 22.	¹⁾ Für die Klassengrösse gilt <u>die Richtzahl 18</u> gelten ein Durchschnitt von mindestens 20 Schülerinnen und die Schülern pro Klasse <u>und eine Höchstzahl 22 von 24 Schülerinnen und Schülern.</u>

¹⁾ BGS [414.11](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>² Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen, wenn möglich, die Richtzahl erreichen. Die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligen.</p> <p>³ Sie legt die Klassengrössen für jene Fächer fest, die nicht im Klassenverband erteilt werden. Dabei soll in der Regel die Zahl von zehn Schülern nicht unterschritten werden.</p>	<p>² Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen, wenn möglich, die Richtzahl erreichen. Die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligen.</p> <p>³ Sie legt die Klassengrössen für jene Fächer fest, die nicht im Klassenverband erteilt werden. Dabei soll in der Regel die Zahl von zehn Schülern nicht unterschritten werden. <u>Bei jenen Fächern, die nicht im Klassenverband erteilt werden, gilt ein Durchschnitt von zehn Schülern nicht unterschritten werden, mindestens 12 Schülerinnen und Schülern.</u></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>

Synopsis

Finanzen 2019: Abschaffung der Sportkommission (1780.01)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Sportgesetz
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972[SR 415.0] sowie Art. 6 und 12 der eidg. Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21. Oktober 1987[SR 415.01],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Sportgesetz vom 29. August 2002 ¹⁾ (Stand 1. August 2006) wird wie folgt geändert:
Sportgesetz	
vom 29. August 2002 (Stand 1. August 2006)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972[SR 415.0] sowie Art. 6 und 12 der eidg. Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21. Oktober 1987[SR 415.01],	gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972[SR 415.0] sowie Art. 6 und 12 der eidg. Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21. Oktober 1987[SR 415.01],
<i>beschliesst:</i>	
§ 11 Sportkommission	§ 11 Aufgehoben.

¹⁾ BGS [417.1](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>¹ Der Regierungsrat wählt eine Sportkommission als beratendes Organ.</p> <p>² Ihr Aufgabenbereich umfasst insbesondere:</p> <p>a) Beratung des Regierungsrates, der zuständigen Direktion und des Amtes für Sport in wichtigen Geschäften;</p> <p>b) Empfehlungen an den Regierungsrat zur Verwendung des Sport-Toto-Anteils.</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

Synopsis

Finanzen 2019: Aufhebung Polizeidienststellen Hünenberg, Steinhausen und Menzingen (3060.34 / 3590.08)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 ¹⁾ (Stand 3. Mai 2014) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)	
vom 30. November 2006 (Stand 3. Mai 2014)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
§ 18a Polizeidienststellen	

¹⁾ BGS [512.2](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>¹ Die Polizei ist in den Einwohnergemeinden mit Polizeidienststellen vertreten.</p> <p>² Diese können von der Sicherheitsdirektion und dem jeweils zuständigen Gemeinderat im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder neu eröffnet werden.</p> <p>³ Der Betrieb der Polizeidienststellen ist Sache der Polizei.</p>	<p>¹ Die Nebst dem Polizeihauptgebäude in Zug unterhält die Polizei ist Dienststellen in den Einwohnergemeinden mit Polizeidienststellen vertreten <u>Unterägeri, Baar, Cham und Rotkreuz.</u></p> <p>² Diese Polizeidienststellen können von der Sicherheitsdirektion und dem jeweils zuständigen Gemeinderat <u>den Gemeinderäten, deren Gemeindegebiet von der betreffenden Polizeidienststelle versorgt wird,</u> im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder neu eröffnet werden.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung [BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft [Inkrafttreten am ...].
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>

Synopsis

Finanzen 2019: Verrechnung polizeilicher Leistungen aus unbewilligten Anlässen oder wegen Verletzung der Auflagen (3590.15)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 ¹⁾ (Stand 3. Mai 2014) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)	
vom 30. November 2006 (Stand 3. Mai 2014)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
§ 25 Kostensatz für polizeiliche Leistungen ¹ Kosten für polizeiliche Leistungen werden in Rechnung gestellt, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.	

¹⁾ BGS [512.2](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>² Veranstalterinnen oder Veranstalter bezahlen 60 Prozent der Kosten für polizeiliche Leistungen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Anlass über Werbeeinnahmen oder Sponsorenbeiträge finanziert wird oderb) für den Anlass ein Eintritt, ein Teilnahme- oder Einsatzgeld verlangt wird oder üblicherweise verlangt werden kann.c) ...d) ...e) ...f) ... <p>³ Ersatz der gesamten Kosten für polizeiliche Leistungen wird verlangt von Personen,</p> <ul style="list-style-type: none">a) die mutwillig eine Alarmierung auslösen;b) aus deren privater Sicherheitseinrichtung sich ein Fehlalarm löst;c) die für private Anlässe den polizeilichen Ordnungs-, Sicherheits- oder Verkehrsdienst beanspruchen;d) für welche die Polizei Ausnahmetransporte oder Ausnahmefahrzeuge begleitet;e) für welche die Polizei Personentransporte (Gefangenentransporte) tätigt; davon ausgenommen sind Personentransporte im Auftrag von Verwaltung oder Rechtspflegeinstanzen des Kantons, welche nicht an Dritte weiterverrechnet werden können;f) die aufgrund einer angeordneten fürsorgerischen Freiheitsentziehung in eine geeignete Anstalt transportiert werden.	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>⁴ Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss den Absätzen 2 und 3 Bst. a–e entspricht einer Stundenpauschale pro eingesetzte Person; der Regierungsrat setzt die Pauschale fest. Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss Absatz 3 Bst. f richtet sich nach dem für die Benützung des Rettungsdienstes jeweils geltenden Gebührentarif.[BGS 826.192]</p> <p>⁵ Die Polizei stellt die Kosten in Rechnung und zieht diese ein.</p> <p>⁶ Soweit die Polizei im Rahmen eines Einsatzes oder einer Hilfeleistung Dritte mit der Besorgung eines Geschäfts beauftragt, woraus Kosten erwachsen, verrechnet sie diese jener Person, die diesen Auftrag verursacht hat.</p>	<p>^{3a} Bei Anlässen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen ausgeübt wird oder bei denen die Absicht zur Gewaltausübung klar erkennbar ist, wird anteilmässig der Ersatz der Kosten für polizeiliche Leistungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verlangt von</p> <p>a) Veranstalterinnen und Veranstaltern, die nicht über die erforderlichen Bewilligungen verfügen oder die vorsätzlich oder grobfahrlässig die Vereinbarung mit der Polizei zur sicheren Durchführung des Anlasses oder Bewilligungsauflagen nicht einhalten. Es können je höchstens 30 000 Franken in Rechnung gestellt werden.</p> <p>b) Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die an der Gewaltausübung beteiligt sind oder deren Absicht zur Gewaltausübung klar erkennbar ist. Es können je höchstens 3000 Franken in Rechnung gestellt werden.</p> <p>c) Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die sich trotz polizeilicher Abmahnung nicht vom Anlass entfernen. Es können je höchstens 1000 Franken in Rechnung gestellt werden.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

Synopsis

Finanzen 2019: Verrechnung des polizeilichen Aufwandes bei Betreuungszustellungen (3590.10)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 ¹⁾ (Stand 3. Mai 2014) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)	
vom 30. November 2006 (Stand 3. Mai 2014)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
§ 25 Kostensatz für polizeiliche Leistungen ¹ Kosten für polizeiliche Leistungen werden in Rechnung gestellt, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.	

¹⁾ BGS [512.2](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>² Veranstalterinnen oder Veranstalter bezahlen 60 Prozent der Kosten für polizeiliche Leistungen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Anlass über Werbeeinnahmen oder Sponsorenbeiträge finanziert wird oderb) für den Anlass ein Eintritt, ein Teilnahme- oder Einsatzgeld verlangt wird oder üblicherweise verlangt werden kann.c) ...d) ...e) ...f) ... <p>³ Ersatz der gesamten Kosten für polizeiliche Leistungen wird verlangt von Personen,</p> <ul style="list-style-type: none">a) die mutwillig eine Alarmierung auslösen;b) aus deren privater Sicherheitseinrichtung sich ein Fehlalarm löst;c) die für private Anlässe den polizeilichen Ordnungs-, Sicherheits- oder Verkehrsdienst beanspruchen;d) für welche die Polizei Ausnahmetransporte oder Ausnahmefahrzeuge begleitet;e) für welche die Polizei Personentransporte (Gefangenentransporte) tätigt; davon ausgenommen sind Personentransporte im Auftrag von Verwaltung oder Rechtspflegeinstanzen des Kantons, welche nicht an Dritte weiterverrechnet werden können;f) die aufgrund einer angeordneten fürsorgerischen Freiheitsentziehung in eine geeignete Anstalt transportiert werden.	<p>^{3b} Das Betreibungs- und Konkursamt ersetzt der Polizei die Kosten für die Zustellung von Betreibungsurkunden sowie für die Zuführung der Schuldnerinnen und Schuldner im Pfändungs- und Konkursverfahren.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>⁴ Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss den Absätzen 2 und 3 Bst. a–e entspricht einer Stundenpauschale pro eingesetzte Person; der Regierungsrat setzt die Pauschale fest. Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss Absatz 3 Bst. f richtet sich nach dem für die Benützung des Rettungsdienstes jeweils geltenden Gebührentarif.[BGS 826.192]</p> <p>⁵ Die Polizei stellt die Kosten in Rechnung und zieht diese ein.</p> <p>⁶ Soweit die Polizei im Rahmen eines Einsatzes oder einer Hilfeleistung Dritte mit der Besorgung eines Geschäfts beauftragt, woraus Kosten erwachsen, verrechnet sie diese jener Person, die diesen Auftrag verursacht hat.</p>	<p>⁴ Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss den Absätzen 2 und 3 Bst. a–e entspricht einer Stundenpauschale pro eingesetzte Person; der Regierungsrat setzt die Pauschale fest. Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss Absatz 3 Bst. f richtet sich nach dem für die Benützung des Rettungsdienstes jeweils geltenden Gebührentarif.</p> <p>a) grundsätzlich einer Stundenpauschale pro eingesetzte Person;</p> <p>b) einer Aufwandpauschale bei Einsätzen gemäss Abs. 3 Bst. b, g, h und Bst. i bei Polizeigewahrsam sowie Abs. 3b;</p> <p>c) bei Einsätzen gemäss Abs. 3 Bst. f dem Gebührentarif für die Benützung des Rettungsdienstes[BGS 826.192].</p> <p>^{4a} Der Regierungsrat legt die Stunden und die Aufwandpauschalen fest.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	[Ort]

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	<p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>

Synopsis

Finanzen 2019: Reduktion Pendlerabzug auf maximal 6000 Franken (5065.18)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Steuergesetz
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], beschliesst:
	I.
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 25 Unselbstständige Erwerbstätigkeit</p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c) die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; § 30 Bst. n bleibt vorbehalten.</p> <p>d) ...</p> <p>² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. a–c werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 Bst. a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.</p>	<p>a) die notwendigen Kosten <u>bis zu einem Maximalbetrag von 6000 Franken</u> für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. a–c Abs. 1 Bst. b und c werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 Bst. a und Abs. 1 Bst. c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.</p>
	II.
	Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

Synopsis

Finanzen 2019: Privilegierte Gesellschaften: Ersatz Mindestkapitalsteuer durch Mindeststeuer (5065.11)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Steuergesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
	1.2.5. Mindeststeuer
	§ 78a Mindeststeuer ¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit, die die Voraussetzungen gemäss §§ 68 und 69 nicht erfüllen, entrichten eine jährliche Mindeststeuer (einfache Kantonssteuer) von 250 Franken, soweit ihre Steuerleistung gemäss den vorstehenden Bestimmungen die Höhe dieser Mindeststeuer nicht erreicht.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der

¹⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

Synopsis

Finanzen 2019: Verwaltungsratsmitglieder: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen (5065.01)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Steuergesetz
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 90 Organe juristischer Personen</p> <p>¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.</p> <p>² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätte ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.</p> <p>³ Als steuerbare Leistungen gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen.</p> <p>⁴ Die Steuer beträgt 15 Prozent der Bruttoeinkünfte.</p>	<p>⁴ Die Steuer beträgt 15<u>20</u> Prozent der Bruttoeinkünfte.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

¹⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

Synopsis

Finanzen 2019: Mitarbeitendenbeteiligungen: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen (5065.03)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Steuergesetz
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], beschliesst:
	I.
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 93a Empfängerinnen und Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiteroptionen gemäss § 16b Abs. 3 im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach § 16d steuerpflichtig.</p> <p>² Die Steuer beträgt 15 Prozent des geldwerten Vorteils.</p>	<p>² Die Steuer beträgt <u>1520</u> Prozent des geldwerten Vorteils.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten

¹⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

Synopsis

Finanzen 2019: Mehrerträge der Zuger Gemeinden aus «Finanzen 2019» abschöpfen (5060.06 / 5065.02 / 5065.04 / 5065.07 / 5065.09 / 5065.12 / 5065.19)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Kantonsratsbeschluss betreffend Abschöpfung der Mehrerträge der Zuger Einwohnergemeinden aus den «Finanzen 2019»-Massnahmen
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	<p>§ 1 Abschöpfung der Mehrerträge bei den Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden beteiligen sich an «Finanzen 2019».</p> <p>² Von den steuerlichen Mehrerträgen, die bei den Einwohnergemeinden aus den «Finanzen 2019»-Massnahmen anfallen, leiten sie zwei Drittel an den Kanton weiter. Der restliche Drittel verbleibt den Einwohnergemeinden.</p> <p>³ Die Abschöpfung erfolgt erstmals im Kalenderjahr 2021.</p>
	<p>§ 2 Höhe des Abschöpfungsbetrages</p> <p>¹ Die jährlichen steuerlichen Mehrerträge der Einwohnergemeinden aus den «Finanzen 2019»-Massnahmen ergeben sich aus Anhang A1.</p> <p>² Von diesen Mehrerträgen leitet jede Einwohnergemeinde jährlich zwei Drittel als Beteiligung an «Finanzen 2019» an den Kanton weiter (Anhang A1).</p> <p>³ Die Beträge in Anhang A1 gelten für die Kalenderjahre 2021–2024.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	<p>⁴ Die Finanzdirektion legt die jährlichen Beträge alle 4 Jahre neu fest, erstmals für die Periode 2025–2028. Sie stützt sich dabei auf aktuelle Berechnungsgrundlagen der Steuerverwaltung und berechnet die neuen Beträge analog den Zuteilungsgrundlagen gemäss Anhang A1.</p>
	<p>§ 3 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Finanzdirektion obliegt der Bezug der Abschöpfungsbeträge.</p>
	<p>§ 4 Zahlungstermine</p> <p>¹ Die Abschöpfungsbeträge sind von den Einwohnergemeinden jährlich per 30. September zu überweisen.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Er tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

Kantonsratsbeschluss betreffend Abschöpfung der Mehrerträge der Zuger Einwohnergemeinden aus den «Finanzen 2019»-Massnahmen
Anhang A1: Tabellarische Übersicht der jährlichen Mehrerträge und der jährlichen Abschöpfungsbeträge (Schätzungen)

Abschöpfungsmassnahme	Baar	Cham	Hünenberg	Menzingen	Neuheim	Oberägeri	Risch	Steinhausen	Unterägeri	Walchwil	Zug	Total	Kategorie*
5060.06 Teil NP	5'840	3'924	2'137	1'081	537	1'451	2'506	2'356	2'076	878	7'214	30'000	Mehrerträge
Bussen Ermessensveranlagung NP	3'893	2'616	1'425	721	358	967	1'671	1'571	1'384	585	4'809	20'000	Abschöpfungen
	19%	13%	7%	4%	2%	5%	8%	8%	7%	3%	24%	100%	
5060.06 Teil JP	9'600	1'600	1'200	400	400	400	2'400	4'000	400	400	19'200	40'000	Mehrerträge
Bussen Ermessensveranlagung JP	6'400	1'067	800	267	267	267	1'600	2'667	267	267	12'800	26'667	Abschöpfungen
	24%	4%	3%	1%	1%	1%	6%	10%	1%	1%	48%	100%	
5065.02	299'250	42'750	28'500	-	-	-	14'250	42'750	-	-	997'500	1'425'000	Mehrerträge
Quellensteuern VR ausl. Wohnsitz	199'500	28'500	19'000	-	-	-	9'500	28'500	-	-	665'000	950'000	Abschöpfungen
	21%	3%	2%	0%	0%	0%	1%	3%	0%	0%	70%	100%	
5065.04	69'200	1'730	3'460	-	-	-	5'190	-	29'410	-	64'010	173'000	Mehrerträge
Quellensteuern Mitarbeiterbeteiligungen	46'133	1'153	2'307	-	-	-	3'460	-	19'607	-	42'673	115'333	Abschöpfungen
	40%	1%	2%	0%	0%	0%	3%	0%	17%	0%	37%	100%	
5065.07	4'380	2'943	1'603	811	403	1'088	1'880	1'767	1'557	658	5'410	22'500	Mehrerträge
Strengerer Massstab Bussenbemessung	2'920	1'962	1'068	541	269	725	1'253	1'178	1'038	439	3'607	15'000	Abschöpfungen
	19%	13%	7%	4%	2%	5%	8%	8%	7%	3%	24%	100%	
5065.09	189'000	84'000	63'000	10'500	10'500	42'000	73'500	73'500	42'000	31'500	430'500	1'050'000	Mehrerträge
Markgerechte Verzugszinsen	126'000	56'000	42'000	7'000	7'000	28'000	49'000	49'000	28'000	21'000	287'000	700'000	Abschöpfungen
	18%	8%	6%	1%	1%	4%	7%	7%	4%	3%	41%	100%	
5065.12	312'000	52'000	39'000	13'000	13'000	13'000	78'000	130'000	13'000	13'000	624'000	1'300'000	Mehrerträge
Ersatz Mindestkapitalsteuer	208'000	34'667	26'000	8'667	8'667	8'667	52'000	86'667	8'667	8'667	416'000	866'667	Abschöpfungen
	24%	4%	3%	1%	1%	1%	6%	10%	1%	1%	48%	100%	
5065.18	180'000	108'000	84'000	24'000	12'000	72'000	84'000	60'000	60'000	60'000	456'000	1'200'000	Mehrerträge
Pendlerabzug	120'000	72'000	56'000	16'000	8'000	48'000	56'000	40'000	40'000	40'000	304'000	800'000	Abschöpfungen
	15%	9%	7%	2%	1%	6%	7%	5%	5%	5%	38%	100%	
Total jährlich	1'069'270	296'948	222'899	49'792	36'840	129'939	261'726	314'373	148'443	106'436	2'603'834	5'240'500	Mehrerträge
	712'847	197'965	148'600	33'195	24'560	86'626	174'484	209'582	98'962	70'957	1'735'889	3'493'667	Abschöpfungen
	20%	6%	4%	1%	1%	2%	5%	6%	3%	2%	50%	100%	

* Angaben in Schweizer Franken

Synopsis

Finanzen 2019: Erhöhung der Gebühren für Namensänderungen (1500.08)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif)
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der §§ 19 und 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1; § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.],</p> <p><i>beschliesst die Erhebung nachfolgender Gebühren für Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen:[Teuerungsbedingte Anpassung vom 1. Dezember 2015 (GS 2015/060); in Kraft am 1. Januar 2016.]</i></p>
	I.
	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif)	
vom 11. März 1974 (Stand 1. Januar 2017)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der §§ 19 und 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1 ; § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.],	gestützt auf § 41 Bst. e § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der §§ 19 und 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1 ; § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.],

¹⁾ BGS [641.1](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>

Synopsis

Finanzen 2019: Gebühren erhöhen für gesundheitspolizeiliche Tätigkeiten (4050.02 / 4050.03)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif)
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der §§ 19 und 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1; § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.],</p> <p><i>beschliesst die Erhebung nachfolgender Gebühren für Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen:[Teuerungsbedingte Anpassung vom 1. Dezember 2015 (GS 2015/060); in Kraft am 1. Januar 2016.]</i></p>
	I.
	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif)	
vom 11. März 1974 (Stand 1. Januar 2017)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der §§ 19 und 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1 ; § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.],	gestützt auf § 41 Bst. e § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der §§ 19 und 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1 ; § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.],

¹⁾ BGS [641.1](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<i>beschliesst die Erhebung nachfolgender Gebühren für Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen:[Teuerungsbedingte Anpassung vom 1. Dezember 2015 (GS 2015/060); in Kraft am 1. Januar 2016.]</i>	
<p>§ 3 C. Amtshandlungen im Gesundheitswesen</p> <p>1</p> <p>11. Bewilligung zur Ausübung des Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt-, Apotheker- oder Chiropraktikerberufes: 130 bis 240</p> <p>12. Bewilligung zur Ausübung des freien Hebammenberufes: 55 bis 100</p> <p>13. Bewilligung zur Ausübung medizinischer Hilfsberufe: 55 bis 100</p> <p>14. Assistentenbewilligung: 55 bis 100</p> <p>15. Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke oder einer Drogerie: 130 bis 240</p> <p>16. Bewilligung zur Eröffnung oder Verlegung einer Apotheke oder einer Drogerie: 450 bis 700</p> <p>17. Periodische Inspektion von Apotheken oder Drogerien: 75 bis 140</p> <p>18. Bewilligung zur Herstellung, zum Handel und zur Abgabe von Heilmitteln: 65 bis 340 (Verlängerung solcher Bewilligungen: die Hälfte)</p> <p>19. Ausserordentliche Inspektion durch Kantonschemiker, pro Inspektor und Halbtage: 280 bis 390</p> <p>20. Andere Bewilligungen aller Art: 55 bis 1200</p>	<p>11. Bewilligung zur Ausübung des Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt-, Apotheker- oder Chiropraktikerberufes: 130<u>Berufsausübungsbewilligung: 200 bis 240</u>480</p> <p>12. Aufgehoben.</p> <p>13. Aufgehoben.</p> <p>14. Assistentenbewilligung: 55<u>Bewilligung für Assistenzen und Stellvertretungen: 120 bis 100</u>200</p> <p>14.^{bis} Betriebsbewilligung: 600 bis 1700</p> <p>15. Bewilligung zur Führung zum Betrieb einer Privatapotheke oder einer Drogerie: 130; 260 bis 240<u>480</u></p> <p>16. Bewilligung zur Eröffnung oder Verlegung zum Betrieb einer Drogerie, einer öffentlichen Apotheke oder einer Drogerie: 450<u>Betriebsapotheke: 900 bis 700</u>1400</p> <p>17. Periodische Inspektion von Apotheken oder Drogerien: 75<u>Inspektionen und Kontrollen: 100 bis 140</u>200 pro Stunde</p> <p>18. Bewilligung zur Herstellung, zum Handel und zur Abgabe von Heilmitteln: 65<u>Arzneimitteln: 130 bis 340</u>(Verlängerung solcher Bewilligungen: die Hälfte)<u>680</u></p> <p>19. Ausserordentliche Inspektion durch Kantonschemiker, pro Inspektor Unbedenklichkeitserklärung und Halbtage: 280<u>andere Bescheinigungen: 50 bis 390</u>100</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

Synopsis

Finanzen 2019: Verrechnung von Beratungstätigkeit (Verwaltungsgebührentarif) (3050.05)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif)
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der §§ 19 und 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1; § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.],</p> <p><i>beschliesst die Erhebung nachfolgender Gebühren für Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen:[Teuerungsbedingte Anpassung vom 1. Dezember 2015 (GS 2015/060); in Kraft am 1. Januar 2016.]</i></p>
	I.
	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif)	
vom 11. März 1974 (Stand 1. Januar 2017)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der §§ 19 und 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1 ; § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.],	gestützt auf § 41 Bst. e § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der §§ 19 und 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1 ; § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.],

¹⁾ BGS [641.1](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<i>beschliesst die Erhebung nachfolgender Gebühren für Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen:[Teuerungsbedingte Anpassung vom 1. Dezember 2015 (GS 2015/060); in Kraft am 1. Januar 2016.]</i>	
<p>§ 4 D. Amtshandlungen anderer kantonalen Behörden und Amtsstellen</p> <p>1</p> <p>20.^{bis} Unterstellung von Stiftungen unter kantonale Aufsicht: 110 bis 450</p> <p>21. Adoption: 110 bis 450</p> <p>22. ...</p> <p>23. ...</p> <p>24. Bewilligung zur Weiterveräusserung einer Liegenschaft vor Ablauf der Sperrfrist: 110 bis 1200</p> <p>25. ...</p> <p>26. ...</p> <p>27. Beglaubigung der Unterschrift von Privaten: 15</p> <p>28. Beglaubigung der Unterschrift von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Urkundspersonen: 15</p> <p>28.^{bis} Apostille: 30</p> <p>29. Erstellung von Protokollauszügen und Abschriften einschliesslich Beglaubigung: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite</p> <p>30. Erstellen von Photokopien je Normalformatseite: 2</p> <p>31. Beglaubigung von vorgelegten Protokollauszügen, Abschriften und Photokopien: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>32. Zeugnisse und Bescheinigungen aller Art: 25 bis 50</p> <p>33. Beglaubigung der Unterschriften eines Heimatscheines: 7</p> <p>34. Kraftloserklärung eines Heimatscheines: 50</p> <p>35. Kraftloserklärung eines Passes: 50</p> <p>36. Persönlicher Steuerausweis: 10</p> <p>37. Prüfung der Jahresrechnung von Stiftungen pro Jahr: 55 bis 450</p> <p>38. Andere Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art: 55 bis 2500</p> <p>38.^{bis} Aufschaltung einer privaten Sicherheitseinrichtung zur direkten Alarmierung der Polizei: 2 100 bis 10 200</p> <p>38.^{ter} Jährliche Abonnementsgebühren für eine private Sicherheitseinrichtung mit direkter Alarmierung der Polizei: 550 bis 5 100</p> <p>38.^{quater} Der Polizeitransport einer Person, gegen die eine fürsorgliche Freiheitsentziehung angeordnet wurde, in eine geeignete Anstalt wird nach dem für die Benützung des Rettungsdienstes jeweils geltenden Gebührentarif[BGS 826.192] in Rechnung gestellt.</p> <p>38.^{quinquies} Verwaltungshandlungen im Zivilschutz: 50 bis 2400</p>	<p>38. Andere Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art: 55 bis 250010 000, wobei bei Dienstleistungen <u>nur der 10 Stunden übersteigende Aufwand mit einem Stundenansatz von 150 Franken in Rechnung gestellt werden kann.</u></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

Word-Synopse

Finanzen 2019: Anpassung des Gewässergebührentarifs (3080.07)

Geltendes Recht (Fassung gemäss Sparpaket 2018; noch nicht in Kraft)	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif)
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung von § 89 des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG)[BGS 731.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif) vom 29. Januar 2004 ¹⁾ (Stand 1. Februar 2015) wird wie folgt geändert:
<p>§ 1 Gebühren</p> <p>¹ Für die konzessionspflichtige Nutzung öffentlicher Gewässer oder des dazugehörigen Gewässerraums gelten folgende Jahresgebühren:</p> <p>a) Bauliche Anlagen in und auf öffentlichen Oberflächengewässern</p> <p>1. Gebäude jeglicher Art mit Wohn- oder Aufenthaltsmöglichkeiten: Fr. 40.–/m²</p> <p>2. Bootshäuser, Bootsunterstände u.ä.: Fr. 25.–/m²</p> <p>3. Stützmauern und Treppen, Terrassen, Stege, Flosse, Brücken u.ä.: Fr. 20.–/m²</p>	<p>1. Gebäude jeglicher Art mit Wohn- oder Aufenthaltsmöglichkeiten: Fr. 40 <u>48</u>.–/m²</p> <p>2. Bootshäuser, Bootsunterstände u.ä.: Fr. 25 <u>30</u>.–/m²</p> <p>3. Stützmauern und Treppen, Terrassen, Stege, Flosse, Brücken u.ä.: Fr. 20 <u>24</u>.–/m²</p>

¹⁾ BGS [731.2](#)

Geltendes Recht (Fassung gemäss Sparpaket 2018; noch nicht in Kraft)	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>4. Wellenbrecher, Vorwehre, Steinrollierungen, Absperrungen u.ä.: Fr. 16.–/m²</p> <p>5. Wasserungsstellen (Leist, Kran, Geleise u. ä.): Fr. 16.–/m²</p> <p>b) Bootsstationierung auf oder an Seen und Flüssen</p> <p>1. Zentrale Bootsstationierungsanlage (Hafen, Stege, Geleise) inkl. der Verkehrsfläche innerhalb der Anlage: Fr. 7.–/m²</p> <p>2. Boje im Bojenfeld: Fr. 450.–</p> <p>3. Einzel-Bootsstationierungen (an Stegen, Bojen u.ä.): Fr. 20.–/m²</p> <p>d) Wasserbezug aus oberirdischen öffentlichen Gewässern</p> <p>6. Ableitung öffentlicher Gewässer auf privaten Grund, insbesondere für die Bootsstationierung, Speisung von Teichen u.ä.: bis Fr. 4.–/m²</p>	<p>4. Wellenbrecher, Vorwehre, Steinrollierungen, Absperrungen u.ä.: Fr. 16 <u>18</u>.–/m²</p> <p>5. Wasserungsstellen (Leist, Kran, Geleise u. ä.): Fr. 16 <u>18</u>.–/m²</p> <p>1. Zentrale Bootsstationierungsanlage (Hafen, Stege, Geleise) inkl. der Verkehrsfläche innerhalb der Anlage: Fr. 7 <u>8</u>.–/m²</p> <p>2. Boje im Bojenfeld: Fr. 450 <u>550</u>.–</p> <p>3. Einzel-Bootsstationierungen (an Stegen, Bojen u.ä.): Fr. 20 <u>24</u>.–/m²</p> <p>6. Ableitung öffentlicher Gewässer auf privaten Grund, insbesondere für die Bootsstationierung, Speisung von Teichen u.ä.: bis Fr. 4 <u>5</u>.–/m²</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug

Geltendes Recht (Fassung gemäss Sparpaket 2018; noch nicht in Kraft)	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

Synopsis

Finanzen 2019: Ungedekte Strassenkosten der Spezialfinanzierung Strassenbau belasten (3020.08 / 3581.02)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	<p>Gesetz über Strassen und Wege (GSW)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf Art. 61 Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen[SR 725.11], auf Art. 16 Abs. 2 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG)[SR 704], sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Gesetz über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Gesetz über Strassen und Wege (GSW)</p>	
<p>vom 30. Mai 1996</p> <p>(Stand 1. Oktober 2013)</p>	
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p>	
<p>gestützt auf Art. 61 Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen[SR 725.11], auf Art. 16 Abs. 2 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG)[SR 704], sowie gestützt auf § 41 Bst. b Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p>	<p>gestützt auf Art. 61 Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen[SR 725.11], auf Art. 16 Abs. 2 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG)[SR 704], sowie gestützt auf § 41 Bst. b Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p>
<p><i>beschliesst:</i></p>	

¹⁾ BGS [751.14](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>§ 35 Baukosten für die Kantonsstrassen</p> <p>¹ Der Kanton deckt die Baukosten für die Kantonsstrassen aus Mitteln der Spezialfinanzierung. Der Spezialfinanzierung dienen:</p> <p>a) Nettoertrag aus Steuern und Gebühren des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs;</p> <p>b) Kantonsanteil aus den Treibstoffzöllen und -zollzuschlägen, der für den Strassenbau bestimmt ist;</p> <p>c) andere Anteile zweckgebundener Abgaben sowie Beiträge Dritter, wie solche für die Erstellung von Zufahrten und Einmündungen, für gesteigerten Gemeingebrauch, Sondernutzung und andere Sondervorteile an Kantonsstrassen.</p> <p>² Bei ausserordentlichen Bauinvestitionen können überdies Beiträge aus der Verwaltungsrechnung zugewiesen werden.</p> <p>³ Investitionen für die regionalen Buslinien gehen zu Lasten der Verwaltungsrechnung, soweit sie nicht anteilmässig dem Privatverkehr dienen und aus der Spezialfinanzierung gedeckt werden.</p>	<p>§ 35 BaukostenAusgaben für die Kantonsstrassen</p> <p>¹ Der Kanton deckt die BaukostenKosten für die Kantonsstrassen aus Mitteln der Spezialfinanzierung. Der Spezialfinanzierung dienen:</p> <p>a) Nettoertrag aus Steuern und Gebühren des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs;</p>
<p>§ 36 Unterhaltskosten für Kantonsstrassen</p> <p>¹ Die Unterhaltskosten für Kantonsstrassen werden zum Teil zu Lasten der Sonderrechnung gemäss § 37 finanziert, zum Teil durch Voranschlagskredit zu Lasten der Verwaltungsrechnung.</p>	<p>§ 36 UnterhaltskostenUnterhalts- und Betriebskosten für Kantonsstrassen</p> <p>¹ Die <u>baulichen und betrieblichen Unterhaltskosten</u> <u>und die ungedeckten Kosten des Betriebs</u> für Kantonsstrassen werden zum Teil zu Lasten der Sonderrechnung gemäss § 37 finanziert, zum Teil durch Voranschlagskredit<u>Budgetkredit</u> zu Lasten der Verwaltungsrechnung<u>Erfolgsrechnung</u>.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	<p>Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>

Synopsis

Finanzen 2019: Streichung des Sockelbeitrags an die Sennhütte (4050.13)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG)
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Ausführung von Art. 29d des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951[SR 812.121] (nachfolgend Bundesgesetz genannt) sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG) vom 6. September 1979 ¹⁾ (Stand 6. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:
<p>§ 7 Sekundärprävention</p> <p>¹ Die Sekundärprävention zielt auf frühzeitige Erfassung und Behandlung einer Suchtentwicklung. Sie bietet Hilfen zur Bewältigung von Krisen und Problemen durch Beratung und Behandlung, insbesondere auch durch Drogenentzug und Rehabilitation. Sekundärprävention ist auf Suchtfreiheit ausgerichtet.</p> <p>² Für den Bereich der Sekundärprävention sind Kanton und Gemeinden gemeinsam zuständig. Die staatlichen Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden nach Massgabe der wirtschaftlichen Wohnbevölkerung getragen (Stand 31. Dezember des Vorjahres). Die Finanzierung der Fachinstitution für Suchttherapie «sennhütte» wird mittels des vom Regierungsrat festgelegten Pauschalbeitrags vom Kanton allein getragen.</p>	<p>² Für den Bereich der Sekundärprävention sind Kanton und Gemeinden gemeinsam zuständig. Die staatlichen Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden nach Massgabe der <u>wirtschaftlichen ständigen</u> Wohnbevölkerung getragen (Stand 31. Dezember des Vorjahres). Die Finanzierung der Fachinstitution für Suchttherapie «sennhütte» wird mittels des vom Regierungsrat festgelegten Pauschalbeitrags vom Kanton allein getragen.</p>

¹⁾ BGS [823.5](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>³ Der staatliche Beitrag an die Tagestaxe für den Drogenentzug und für die Rehabilitation von Personen mit suchtbedingten Störungen wird je zur Hälfte vom Kanton und von der zuständigen Gemeinde getragen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann die Aufgabe der Gassenarbeit auf Antrag der Drogenkonferenz an eine private Institution übertragen. Kanton und Gemeinden tragen je die Hälfte des staatlichen Beitrages.</p> <p>⁵ Die Fachstelle Suchtberatung und Suchtprävention bietet Beratung und ambulante Betreuung für Suchtgefährdete und Personen mit suchtbedingten Störungen an, insbesondere für Betäubungsmittelabhängige und deren Bezugspersonen. Der Kanton trägt die Kosten der Fachstelle.</p>	
<p>§ 8 Tertiärprävention</p> <p>¹ Die Tertiärprävention zielt auf die Verhinderung von Folgeschäden einer Sucht und auf die Verbesserung der Lebenssituation von Personen mit suchtbedingten Störungen sowie auf die Einschränkung der Verfügbarkeit von Drogen, um das Ziel der Suchtfreiheit anzustreben.</p> <p>² Für die Finanzierung von Projekten und Massnahmen im Bereich der Tertiärprävention sind mit Ausnahme der kriminalpolizeilichen Massnahmen im Kanton Zug die Gemeinden zuständig. Die Kostenteilung jener Projekte und Massnahmen, über welche die Drogenkonferenz beschliesst, erfolgt nach Massgabe der wirtschaftlichen Wohnbevölkerung (Stand 31. Dezember des Vorjahres).</p>	<p>² Für die Finanzierung von Projekten und Massnahmen im Bereich der Tertiärprävention sind mit Ausnahme der kriminalpolizeilichen Massnahmen im Kanton Zug die Gemeinden zuständig. Die Kostenteilung jener Projekte und Massnahmen, über welche die Drogenkonferenz beschliesst, erfolgt nach Massgabe der <u>wirtschaftlichen</u> Wohnbevölkerung (Stand 31. Dezember des Vorjahres).</p>
	II.
	Kantonsratsbeschluss betreffend Beteiligung des Kantons an der «Stiftung Männerheim Zug» vom 29. August 1968 ¹⁾ (Stand 29. August 1968) wird wie folgt geändert:
§ 1	

¹⁾ BGS [868.7](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>¹ Der Kanton beteiligt sich an der zu gründenden «Stiftung Männerheim Zug» wie folgt:</p> <p>a) durch Einräumung eines unentgeltlichen Baurechtes auf der kantonseigenen Liegenschaft Parzelle Nr. 391 im Eichholz, Gemeinde Steinhausen, im Ausmass von ca. 2500 m² Land für die Dauer von 99 Jahren als einmalige Leistung an den Bau;</p> <p>b) durch Gewährung eines jährlichen Beitrages aus dem Alkoholzehntel von Fr. 10 000.– an die Betriebskosten.</p> <p>² Dem Kanton ist eine angemessene Vertretung im Stiftungsrat einzuräumen.</p>	<p>a) durch Einräumung eines unentgeltlichen Baurechtes<u>Baurechts</u> auf der kantonseigenen Liegenschaft Parzelle Nr. 391 im Eichholz, Gemeinde Steinhausen, im Ausmass von ca. 2500 m² Land für die Dauer von 99 Jahren als einmalige Leistung an den Bau;</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>
	III.
	Kantonsratsbeschluss betreffend die Verwendung von 10 % der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol vom 17. März 1921 ¹⁾ wird aufgehoben.
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [862.11](#)

Synopsis

Finanzen 2019: Aufhebung der Kommission für Suchtprobleme (4050.12)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG)
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Ausführung von Art. 29d des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951[SR 812.121] (nachfolgend Bundesgesetz genannt) sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG) vom 6. September 1979 ¹⁾ (Stand 6. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:
<p>§ 12 Fachkommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt eine Fachkommission.</p> <p>² Die Kommission begutachtet:</p> <p>a) Massnahmen gegen den Suchtmittelmissbrauch im Allgemeinen und den Betäubungsmittelmissbrauch im Besonderen;</p> <p>b) Massnahmen zur Suchthilfe.</p> <p>³ Die Kommission unterbreitet ihre Vorschläge der Gesundheitsdirektion.</p>	§ 12 Aufgehoben.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

¹⁾ BGS [823.5](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

Synopsis

Finanzen 2019: Gemeinden vollziehen Versicherungsobligatorium der Krankenversicherung allein (4000.02)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) [SR 832.10] und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 29. Februar 1996 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)	
vom 29. Februar 1996 (Stand 1. Januar 2012)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) [SR 832.10] und § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,	gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) [SR 832.10] und § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. <u>b</u> der Kantonsverfassung,
<i>beschliesst:</i>	
§ 5 Gemeinden	

¹⁾ BGS [842.1](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>¹ Die Einwohnergemeinden sorgen für die Einhaltung der Versicherungspflicht und weisen versicherungspflichtige Personen ohne Versicherungsschutz einem Krankenversicherer zu (Art. 6 KVG).</p> <p>² Bei der Umsetzung von Art. 64a KVG sind die Bürgergemeinden für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürgerinnen und Bürger zuständig, die Einwohnergemeinden für die übrigen Einwohnerinnen und Einwohner.</p>	<p>¹ Die Einwohnergemeinden sorgen für die Einhaltung der Versicherungspflicht und weisen versicherungspflichtige Personen ohne Versicherungsschutz einem Krankenversicherer zu (Art. 6 KVG). <u>Die Einwohnergemeinde kann die Aufgabe an Dritte übertragen.</u></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>

Synopsis

Finanzen 2019: Senkung der Familienzulagensätze bei den Nichterwerbstätigen (2040.01)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Ausführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG)[SR 836.2] und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) vom 30. April 2009 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)	
vom 30. April 2009 (Stand 1. Januar 2013)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
in Ausführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG)[SR 836.2] und § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	in Ausführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG)[SR 836.2] und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
§ 4 Höhe der Zulagen	

¹⁾ BGS [844.4](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>¹ Die monatlichen Kinder- bzw. Ausbildungszulagen betragen je anspruchsberechtigtes Kind</p> <p>a) bis zum erfüllten 18. Altersjahr: 300 Franken;</p> <p>b) ab dem erfüllten 18. Altersjahr: 350 Franken.</p> <p>² Bei der Anpassung der bundesrechtlichen Mindestansätze an die Teuerung nach Artikel 5 Abs. 3 FamZG kann der Regierungsrat gleichzeitig die Zulagen nach § 4 Abs. 1 erhöhen, maximal im doppelten Umfang.</p> <p>³ Die Kaufkraftbereinigung und damit die Höhe der kaufkraftabhängigen Zulagen richten sich nach den Ansätzen in Abs. 1.</p>	<p>¹ Die monatlichen Kinder- bzw. Ausbildungszulagen betragen je anspruchsberechtigtes Kind <u>von Erwerbstätigen</u></p> <p>^{1a} Die Höhe der monatlichen Kinder- und Ausbildungszulagen je anspruchsberechtigtem Kind von Nichterwerbstätigen entspricht dem in Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen[SR 836.2] festgelegten Betrag.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

Synopsis

Finanzen 2019: Aufhebung der hoheitlichen Funktion von privaten Revierförsterinnen und -förstern (1530.13)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991[SR 921.0] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998 ¹⁾ (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:
<p>§ 27 Forstorganisation</p> <p>¹ Der Kanton Zug bildet einen Forstkreis. Die Einteilung in Forstreviere erfolgt im Rahmen der forstlichen Planung unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse insbesondere der Korporationsgemeinden und der Verteilung der Waldfläche auf die Einwohnergemeinden.</p> <p>² Kantonale Forstbehörden sind der Regierungsrat, die Direktion des Innern und das Amt für Wald und Wild.</p> <p>³ Die Forstreviere werden von den Revierforstleuten des Kantons sowie denjenigen der Waldeigentumsberechtigten geleitet. In dieser Stellung sind die Revierforstleute ebenfalls Teil der kantonalen Behördenorganisation und üben hoheitliche Befugnisse aus.</p>	<p>¹ Der Kanton Zug bildet einen Forstkreis. Die Einteilung in Forstreviere erfolgt im Rahmen der forstlichen Planung unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse insbesondere der <u>Forstbetriebsgrenzen der Korporationsgemeinden</u> und der Verteilung der Waldfläche auf die Einwohnergemeinden.</p> <p>³ Die Forstreviere werden von den Revierforstleuten des Kantons sowie denjenigen der Waldeigentumsberechtigten geleitet. In dieser Stellung sind die Revierforstleute ebenfalls Teil der kantonalen Behördenorganisation und üben hoheitliche Befugnisse aus.</p>

¹⁾ BGS [931.1](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	<p>⁴ Mit Bewilligung der Direktion des Innern können sich Waldeigentumsberechtigte zu einer beförsterten Betriebsgemeinschaft zusammenschliessen oder sich vertraglich einem benachbarten Forstrevier anschliessen. Die Bewilligung wird auf Gesuch der Waldeigentumsberechtigten und unter Beachtung der betrieblichen Arrondierung erteilt.</p> <p>⁵ Die Direktion des Innern führt ein Verzeichnis der Forstrevierzugehörigkeit.</p>
<p>§ 30 Aufgaben des Amtes für Wald und Wild</p> <p>¹ Das Amt für Wald und Wild überwacht die Entwicklung und sorgt für die Erhaltung aller im Kanton Zug gelegenen Waldungen. Es vollzieht die Waldgesetzgebung und sichert die Kantonsbeiträge zu, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist.</p> <p>² Das Amt für Wald und Wild erfüllt insbesondere auch die durch das Bundesrecht den Kantonen übertragenen Aufgaben auf den Gebieten «forstliches Vermehrungsgut», «forstlicher Pflanzenschutz» und «Verwendung umweltgefährdender Stoffe im Wald».</p> <p>³ Das Amt für Wald und Wild erstellt ein Pflichtenheft für den Forstdienst. Es kann forsttechnische Weisungen erlassen.</p> <p>⁴ Das Amt für Wald und Wild erhebt die Planungsgrundlagen, erarbeitet die waldspezifischen Planinhalte und sorgt für die Erfüllung der Planinhalte. Die Waldeigentumsberechtigten liefern die notwendigen betrieblichen Angaben.</p> <p>⁵ Das Amt für Wald und Wild vereinbart mit den Waldeigentumsberechtigten die Inhalte der Waldwirtschaftspläne.</p> <p>⁶ Das Amt für Wald und Wild betreut die kantonseigenen Waldungen. Es kann die betriebliche Infrastruktur auf privatrechtlicher Grundlage Dritten zur Verfügung stellen.</p>	<p>² Das Amt für Wald und Wild erfüllt insbesondere auch die durch das Bundesrecht den Kantonen übertragenen Aufgaben auf den Gebieten «forstliches Vermehrungsgut», «forstlicher Pflanzenschutz» und «Verwendung umweltgefährdender Stoffe im Wald».</p> <p>³ Das Amt für Wald und Wild erstellt ein Pflichtenheft für den Forstdienst. Es kann forsttechnische Weisungen <u>erstellt ein Pflichtenheft für den Forstdienst. Es kann forsttechnische Weisungen und eine Prioritätenordnung für das Beitragswesen erlassen.</u></p> <p>⁵ Das Amt für Wald und Wild vereinbart mit den Waldeigentumsberechtigten die Inhalte der Waldwirtschaftspläne. <u>Mit dem Wirtschaftsplan wird die Nutzungsbe-willigung erteilt.</u></p> <p>⁷ Das Amt für Wald und Wild erteilt Waldeigentumsberechtigten ohne Wirtschaftspläne die Nutzungsbe-willigung.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>§ 31 Aufgaben der Revierforstleute</p> <p>¹ Die Revierforstleute vollziehen die Waldgesetzgebung unmittelbar vor Ort. Insbesondere</p> <p>a) beraten sie die Waldeigentumsberechtigten bei der Waldpflege, der Waldnutzung, der Organisation und der Durchführung von Waldarbeiten, beim Holzverkauf sowie bei der Durchführung von Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen;</p> <p>b) zeichnen sie die Holzschläge in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Wild an;</p> <p>c) melden sie forstlich relevante Feststellungen an die Waldeigentumsberechtigten sowie an das Amt für Wald und Wild und wirken mit bei der Behebung widerrechtlicher Zustände;</p> <p>d) arbeiten sie mit bei der Waldplanung und bei wildkundlichen Erhebungen.</p> <p>² Revierforstleute können mit der Leitung des Forstbetriebes betraut werden.</p>	<p>b) zeichnen sie die Holzschläge in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Wild an;</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>
	<p>Zug, ...</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	<p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>

Synopsis

Finanzen 2019: Tätigkeit Fischereikommission in Aufgaben des Amtes integrieren (1530.15)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Gesetz über die Fischerei
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (Bundesgesetz)[SR 923.0] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Fischerei vom 26. Januar 1995 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Fischerei	
vom 26. Januar 1995 (Stand 1. Januar 2012)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (Bundesgesetz)[SR 923.0] sowie gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (Bundesgesetz)[SR 923.0] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
§ 19 Fischereikommission	§ 19 Aufgehoben.

¹⁾ BGS [933.21](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>¹ Die Direktion des Innern wählt eine Fischereikommission, welche die Vollzugsbehörden in fachlichen Fragen berät.</p> <p>² Der Fischereikommission gehören fünf Mitglieder an. Den interessierten Kreisen steht ein Vorschlagsrecht zu. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion des Innern führt von Amtes wegen den Vorsitz.</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

Synopsis

Finanzen 2019: Anpassung gesetzlicher Steuerfuss für die Kantonssteuer von 82 % auf 86 % der einfachen Steuer (5065.15)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Steuergesetz
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 2 Steuerfuss</p> <p>¹ Die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern, die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnet werden, gelten als einfache Steuer und basieren auf einem Steuerfuss von 100 Prozent.</p> <p>² Der gesetzliche Steuerfuss für die Kantonssteuer beträgt 82 Prozent der einfachen Steuer. Der Kantonsrat kann den gesetzlichen Steuerfuss jeweils für ein Budgetjahr erhöhen oder herabsetzen. Ein solcher Beschluss bedarf der einmaligen Beratung. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. Bei Ablehnung eines solchen Beschlusses durch das Volk gilt für das betreffende Budgetjahr der Steuerfuss des Vorjahres.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Anwendbar sind bei den natürlichen Personen die am Ende des Kalenderjahres bzw. bei den juristischen Personen am Ende des Geschäftsjahres geltenden Steuerfüsse.</p>	<p>² Der gesetzliche Steuerfuss für die Kantonssteuer beträgt 8286 Prozent der einfachen Steuer. Der Kantonsrat kann den gesetzlichen Steuerfuss jeweils für ein Budgetjahr erhöhen oder herabsetzen. Ein solcher Beschluss bedarf der einmaligen Beratung. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. Bei Ablehnung eines solchen Beschlusses durch das Volk gilt für das betreffende Budgetjahr der Steuerfuss des Vorjahres.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

¹⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

Synopsis

Finanzen 2019: Anpassung Einkommenssteuertarif für natürliche Personen (5065.16)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Steuergesetz
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], beschliesst:
	I.
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 35 Steuertarife</p> <p>¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):</p> <p>a) 0,5 % für die ersten Fr. 1 100.–</p> <p>b) 1,0 % für die weiteren Fr. 2 200.–</p> <p>c) 2,0 % für die weiteren Fr. 2 700.–</p> <p>d) 3,0 % für die weiteren Fr. 3 700.–</p> <p>e) 3,25 % für die weiteren Fr. 4 800.–</p> <p>f) 3,5 % für die weiteren Fr. 5 400.–</p> <p>g) 4,0 % für die weiteren Fr. 5 400.–</p> <p>h) 4,5 % für die weiteren Fr. 7 500.–</p> <p>i) 5,5 % für die weiteren Fr. 10 800.–</p>	<p>e) 3,25 % für die weiteren Fr. 4 800<u>900</u>.–</p> <p>f) 3,5 % für die weiteren Fr. 5 400<u>500</u>.–</p> <p>g) 4,0 % für die weiteren Fr. 5 400<u>500</u>.–</p> <p>h) 4,5 % für die weiteren Fr. 7 500<u>600</u>.–</p> <p>i) 5,5 % für die weiteren Fr. 10 800<u>900</u>.–</p>

¹⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
j) 5,5 % für die weiteren Fr. 12 400.– k) 8,0 % für die weiteren Fr. 14 000.– l) 11,5 % für die weiteren Fr. 18 900.– m) 11,75 % für die weiteren Fr. 23 700.– n) 10,0 % für die weiteren Fr. 28 000.– o) 8,0 % für Einkommen über Fr. 140 600.–	j) 5,5 % für die weiteren Fr. 12 400 <u>600</u> .– k) 8,0 % für die weiteren Fr. 14 000 <u>200</u> .– l) 11,5 % für die weiteren Fr. 18 900 <u>19 100</u> .– m) 11,75 % für die weiteren Fr. 23 700 <u>24 000</u> .– n) 10,0 <u>11,75</u> % für die weiteren Fr. 28 000 <u>400</u> .– o) 8,0 <u>11,0</u> % für Einkommen über die weiteren Fr. 140 600 <u>46 400</u> .– p) 9,0 % für Einkommen über Fr. 188 800.–
² Für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie bei verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die allein mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:	
a) 0,5 % für die ersten Fr. 2 200.– b) 1,0 % für die weiteren Fr. 4 400.– c) 2,0 % für die weiteren Fr. 5 400.– d) 3,0 % für die weiteren Fr. 7 400.– e) 3,25 % für die weiteren Fr. 9 600.– f) 3,5 % für die weiteren Fr. 10 800.– g) 4,0 % für die weiteren Fr. 10 800.– h) 4,5 % für die weiteren Fr. 15 000.– i) 5,5 % für die weiteren Fr. 21 600.– j) 5,5 % für die weiteren Fr. 24 800.–	e) 3,25 % für die weiteren Fr. 9 600 <u>800</u> .– f) 3,5 % für die weiteren Fr. 10 800 <u>11 000</u> .– g) 4,0 % für die weiteren Fr. 10 800 <u>11 000</u> .– h) 4,5 % für die weiteren Fr. 15 000 <u>200</u> .– i) 5,5 % für die weiteren Fr. 21 600 <u>800</u> .– j) 5,5 % für die weiteren Fr. 24 800 <u>25 200</u> .–

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
<p>k) 8,0 % für die weiteren Fr. 28 000.– l) 11,5 % für die weiteren Fr. 37 800.– m) 11,75 % für die weiteren Fr. 47 400.– n) 10,0 % für die weiteren Fr. 56 000.– o) 8,0 % für Einkommen über Fr. 281 200.–</p> <p>³ Diese Steuertarife können in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>k) 8,0 % für die weiteren Fr. 28 000<u>400</u>.– l) 11,5 % für die weiteren Fr. 37 800 <u>38 200</u>.– m) 11,75 % für die weiteren Fr. 47 400 <u>48 000</u>.– n) 10,0 <u>11,75</u> % für die weiteren Fr. 56 000<u>800</u>.– o) <u>8,11</u>,0 % für Einkommen über <u>die weiteren</u> Fr. 281 200 <u>92 800</u>.– p) 9,0 % für Einkommen über Fr. 377 600.–</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 31. Oktober 2017
	Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...